

MITTEILUNGSBLATT **Sulzbach-Laufen**

Idyllische Gemeinde im Kochertal



TSV-Kinderfasching 2023

Sonntag, 12. Februar
in der Stephan-Keck-Halle in
Sulzbach

Beginn: 14.01 Uhr bis 18:00 Uhr



Amtliche Bekanntmachungen

Erschließungsarbeiten Neubaugebiet Heerstraße, Erweiterung

Nachdem im Dezember 2022 bereits die Arbeiten für die Erschließung des Neubaugebietes Heerstraße, Erweiterung an die Firma Haag Bau aus Neuler vergeben wurde, sollen nun die Arbeiten Ende Februar starten. Die Erschließungsarbeiten sollen bis spätestens Ende Oktober 2023 fertiggestellt sein.

In dieser Zeit wird es leider am und um das Neubaugebiet immer wieder zu Verkehrsbehinderungen kommen – wir bitten die Bevölkerung, insbesondere die Anwohnerschaft, bereits im Voraus um Verständnis.

Firma Haag Bau und die Gemeinde werden bemüht sein die Einschränkungen/Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Parallel werden in diesem Zuge auch Breitbandarbeiten laufen, diese sollen hier aber eingebunden werden.

Der Beginn der Erschließungsmaßnahme wird im Kreuzungsbereich Kapfweg/Oberer Panoramaweg sein. Hier wird es leider technisch bedingt so sein, dass wir einige Tage die **Zufahrt zum Oberen Panoramaweg voll sperren** müssen, da hier Anbindungen an Kanal und Wasserleitung gebaut werden müssen. Die Anwohner werden mindestens ein, eher zwei Wochen vorher schriftlich per Infoblatt benachrichtigt. Hier wird dann leider keine Zufahrt zu den Grundstücken im Oberen Panoramaweg möglich sein.

Ansonsten hoffen wir auf einen zügigen Bauablauf, die Arbeiten werden vom Verbandsbauamt Limpurger Land begleitet.

Einladung zur Terminplanbesprechung der Vereine

Unsere nächste gemeinsame Terminplanbesprechung ist wieder fällig. Sie findet am

**Montag, 20.02.2023 um 18.15 Uhr
im Bürgersaal, Rathaus Laufen**

statt.

Es gilt, gemeinsam die Veranstaltungen und Termine des Sommerhalbjahres 2023 zu überprüfen, Veranstaltungstermine für das Jahr 2023 festzulegen und darüber hinaus bereits Voranmeldungen aufeinander abzustimmen.

Damit der Entwurf des neuen Veranstaltungskalenders vorbereitet werden kann, bitten wir um Mitteilung neu geplanter Veranstaltungen und Termine bis

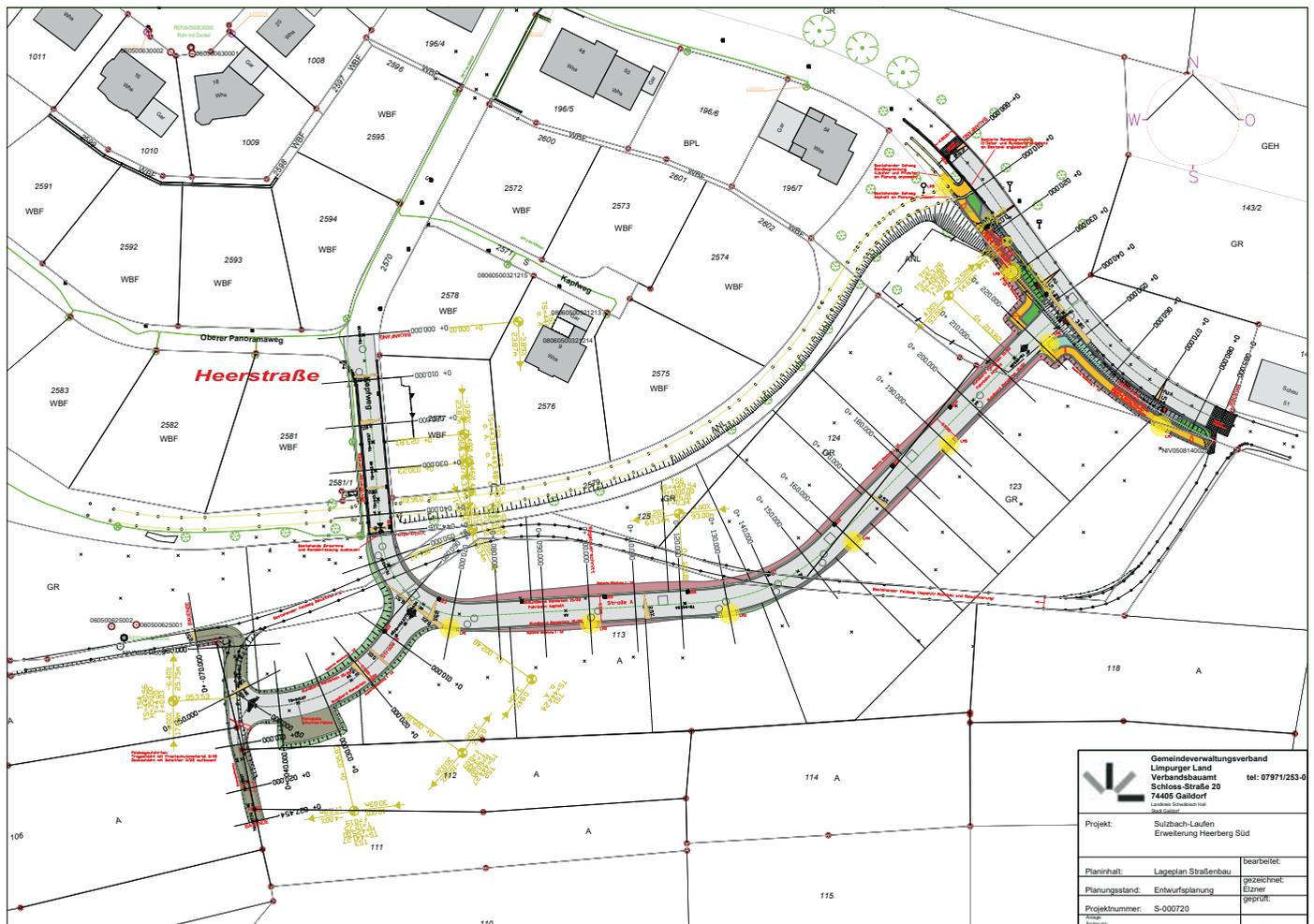
spätestens Freitag, 17.02.2023

gerne auch per E-Mail an ramona.grau@sulzbach-laufen.de. Bitte nehmen Sie oder ein(e) Vertreter(in) an der Besprechung teil.

Im Zweifelsfall werden Termine von Teilnehmern, die anwesend sind, bevorzugt berücksichtigt.

Vielen Dank.

Mit freundlichem Gruß
Markus Bock
Bürgermeister



Öffnungszeiten am Pferdemarkt

Am **Montag, den 13. Februar 2023** findet der Gaildorfer Pferdemarkt statt.

Das **Rathaus** in Sulzbach ist an diesem Tag bis 12.00 Uhr geöffnet. Die Sprechstunde im Rathaus in Laufen entfällt.

Der **Bauhof** bleibt ganztags geschlossen und die **Kinder-gärten** sind am Nachmittag geschlossen.

Wir bitten die Bürgerschaft dies zu beachten.

Marktsatzung

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, der §§ 67 bis 71 b der Gewerbeordnung (GewO) und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu dem Vollzug des Titels IV der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sulzbach-Laufen in seiner Sitzung am 23.01.2023 die Neufassung der folgenden Marktsatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung und Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Sulzbach-Laufen, nachfolgend als Gemeinde bezeichnet, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung Krämermärkte und Weihnachtsmärkte im Sinne des § 68 GewO als öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Marktsatzung gilt für alle Märkte und ist für Benutzer mit dem Betreten der Marktanlagen maßgebend. Benutzer im Sinne dieser Marktsatzung sind Marktbesicker (Standinhaber und ihr Personal) und Besucher der Marktanlagen.
- (3) Soweit im Folgenden die Bezeichnung Märkte benutzt wird, bezieht sich dies auf alle in dieser Satzung geregelten Marktarten bzw. Märkte.
- (4) Ebenso gehören die Hütten, die gegen eine Leihgebühr gemietet werden können, zu dieser öffentlichen Einrichtung.

§ 2 Pflichten des Marktbesickers

- (1) Der zugelassene Marktbesicker ist verpflichtet:
 - sein Warensortiment im Wesentlichen unverändert zu lassen. Eine wesentliche Änderung des Warenangebots liegt vor, wenn Waren einer anderen Sortimentgruppe aufgenommen, vor allem wenn diese bereits von Marktbesickern feilgeboten werden,
 - an den Markttagen am Markt teilzunehmen. Ein Fernbleiben vom Markt ist der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen, d.h. in der Regel spätestens drei Werktage vor dem Markttag, damit ggf. ein Ersatzbewerber für diesen Markttag zugelassen werden kann.
- (2) Kein Standplatz darf vor der Zulassung zum Markt benutzt werden. Die von der Gemeinde festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht ohne Rücksprache mit der Gemeinde oder dem Marktmeister überschritten werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens am Abend vor Beginn der Marktzeit auf dem Marktgelände abgestellt werden.
- (4) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens drei Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom jeweiligen Marktgelände vollständig entfernt sein.
- (5) Die Überlassung eines Standplatzes an andere Personen, wenn auch nur vorübergehend, ist nicht gestattet und berechtigt die Gemeinde sofort über den Standplatz zu verfügen. In diesen Fällen werden bereits bezahlte Gebühren nicht erstattet. Fällige Gebühren sind grundsätzlich zu bezahlen.

§ 3 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Benutzer haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Gemeinde oder deren Beauftragten zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die GewO, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel- und Hygienerecht sowie das Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgebiet und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen behindert oder belästigt wird. Insbesondere auf das Ruhebedürfnis der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.
- (3) Das Messen und Wiegen von Waren muss der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.

- (4) Es ist unzulässig:
 - Waren im Umhergehen anzubieten, außer es liegt eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde hierfür vor,
 - Werbematerial jeglicher Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, außer es liegt eine Genehmigung der Gemeinde hierfür vor,
 - mit motorisierten Fahrzeugen das Marktgelände zu befahren,
 - Tiere frei laufen zu lassen,
 - musikalische, gesangliche oder sonstige Vorträge abzuhalten,
 - Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - mitleiderregende Gebrechen zur Schau zu stellen.
- (5) Der Marktaufsicht gemäß § 6 und den nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle Benutzer haben sich diesen Personen gegenüber auf Verlangen auszuweisen. Die Marktaufsicht ist darüber hinaus berechtigt, über diese Bestimmungen hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf den Märkten zu gewährleisten.

§ 4 Umwelt- und Hygienevorschriften

- (1) Die Marktgebiete dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Marktbesicker sind für die Reinhaltung ihrer Stände und der davor und dahinter gelegenen Flächen verantwortlich. Leergut, Verpackungsmaterial und alle Abfälle sind von den Verkäufern zu beseitigen und zu entsorgen, hierzu gehört auch der Abtransport. Gemüseabfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.
- (3) Inhaber von Ständen, an denen Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, müssen für den dabei anfallenden Abfall geeignete Behälter aufstellen und sind verpflichtet, diese laufend nach Bedarf zu leeren.
- (4) Die Marktbesicker haben ihre Stände sowie die unmittelbar davor liegende Fläche während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
- (5) Schmutzwasser darf nicht in das öffentliche Kanalnetz der Oberflächenentwässerung eingeleitet werden.
- (6) Die Marktbesicker sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (7) Die Marktbesicker haben im Marktverkehr stets saubere Schutzkleidung zu tragen. Die Waren sind so aufzustellen, dass sie nicht verunreinigt werden können.
- (8) Soweit die Marktbesicker den Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 7 trotz Aufforderung nicht nachkommen, kann die Marktaufsicht die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des jeweiligen Marktbesickers durchführen.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind für die Krämer- und Weihnachtsmärkte einfache Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden. Für Marktbesicker können durch die Gemeinde in direkter Umgebung des jeweiligen Standes Ausnahmen zugelassen werden. Sollte ein Marktbesicker – speziell örtliche Vereine und gemeinnützige Organisationen – keine geeignete Verkaufseinrichtung im Besitz haben, kann er bei der Gemeinde - je nach Verfügbarkeit - eine Markthütte gegen eine Gebühr anmieten.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,50 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nur in nicht gefährdender Art und Weise gestapelt werden.
- (3) Vordächer und Verkaufseinrichtungen sollen die zugewiesene Standfläche nur nach der Verkaufsseite hin um höchstens 1,5 m überragen und müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab der Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktgebietes nicht beschädigt wird. Sie dürfen nicht an öffentlichem Eigentum befestigt werden.
- (5) Das Anbringen von Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur im Bereich der Verkaufseinrichtungen gestattet.
- (6) Der Gebrauch von Lautsprechern ist nur nach vorheriger Erlaubnis gestattet.
- (7) In den Durchgängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Die vorgegebenen Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
- (8) Die öffentliche Sicherheit, auch unter Einbeziehung der Straßenverkehrsordnung, muss jederzeit gewährleistet sein.

§ 6 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht für die Märkte wird von der Gemeindeverwaltung und den dafür bestellten Marktmeistern ausgeübt.
- (2) Die Marktaufsicht kann durch die Gemeindeverwaltung bei Erfordernis auch anderen Mitarbeitern der Gemeinde übertragen werden.

§ 7 Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktsatzung zulassen, wenn die gesetzlichen Vorschriften oder Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen, insbesondere wenn die Durchführung der Vorschriften im einzelnen Falle eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung der Marktflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten für Schäden auf dem Markt.
- (2) Mit der Zulassung eines Standplatzes übernimmt die Gemeinde keine Haftung für Verkaufsanlagen und Waren.
- (3) Der Marktbesucher haftet der Gemeinde für sämtliche verursachten Schäden, die in Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkaufstandes entstehen, sofern er nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. Er stellt die Gemeinde insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 9 Gebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Bereitstellung des Standplatzes eine Gebühr.
- (2) Schuldner der Gebühr sind der Marktbesucher und die Personen, denen von der Gemeinde ein Standplatz zugewiesen wurde oder in deren Interesse die Zulassung erfolgt ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühr für Krämermärkte bemisst sich nach der Anzahl der Frontmeter des Verkaufstandes, wobei angefangene Meter voll berechnet werden. Jeder angefangene Frontmeter wird mit 1,00 € berechnet.
- (4) Die Standgebühr für Weihnachtsmärkte beläuft sich auf eine Pauschale von 20,00 €, wenn **kein** Essen/Getränke serviert oder ausgegeben wird bzw. auf 30,00 €, wenn Essen/Getränke serviert oder ausgegeben wird.
- (5) Die Marktbesucher können bei Bedarf eine Standhütte für 35,00 € (klein)/40,00 € (mittel)/45,00 € (groß) von der Gemeinde mieten.
- (6) An Weihnachtsmärkten können bei der Gemeinde geeichte Tassen gegen ein Pfand von 2,00 € pro Tasse ausgeliehen werden.
- (7) Weitere eventuell anfallende Genehmigungen (z.B. Schankgenehmigungen) sind von den Marktbesuchern auf eigene Kosten einzuholen.
- (8) Die Marktgebühr wird auch erhoben, wenn ein Marktbesucher seinen Standplatz nicht benutzt, es sei denn, die Abmeldung erfolgt mindestens drei Werktage vor dem Markttag und der Standplatz kann von der Gemeinde einem Dritten ersatzweise zugewiesen werden. Für dadurch entstehende Gebührenauffälle bleibt der ursprüngliche Gebührenschuldner (Abs. 2) gegenüber der Gemeinde haftbar. Bereits entrichtete Marktgebühren werden nicht erstattet. Verspäteter Beginn, Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Verkaufs auf dem Standplatz haben keine Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühr zur Folge.
- (9) Die Gebührenschilderung entsteht jeweils mit Zusage durch die Gemeinde und wird im Voraus zur Zahlung fällig.

§ 10 Zulassung der Besucher

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur mit Erlaubnis der Gemeinde oder eines von ihr bevollmächtigten Dritten und von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zulassung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeinde in Form einer (schriftlichen) Einzelerlaubnis und unter Berücksichtigung der marktbetrieblichen Erfordernisse. Der Antrag hat schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Markt und unter der Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche zu erfolgen.
- (3) Die Zulassung zu einem Markt durch Nachrücken aus einer Warteliste kann nach Ermessen der Gemeinde auch noch bis zum Markttag erfolgen.
- (4) Über die Zulassung zum Markt entscheidet grundsätzlich die Gemeinde anhand der Attraktivität des Angebotes. Es kann im Zuge der Zuständigkeiten des Marktmeisters auch die Befugnis zur Zulassung zum Krämermarkt am Markttag übertragen werden. Die Attraktivität beinhaltet die Teilgruppen Attraktivität und Vielseitigkeit des Angebotes. Berücksichtigt werden unter anderem die Gestaltung des Standes, die Person des Anbieters, das Verhältnis zur Gesamtkonzeption des Marktes, die Vielseitigkeit und die Sicherung eines konstanten Quali-

tätsniveau. Bei gleicher Bewertung der Teilgruppen erhält der Anbieter den Standplatz, dessen vollständige Unterlagen der Gemeinde zuerst vorlagen oder der am Markttag zuerst um eine Zulassung zum Markt nachgefragt hat.

- (5) Gehen mehr Bewerbungen ein, als Plätze verfügbar sind, so werden Bewerbungen, die wegen ihres Warenangebots oder der Ausgestaltung ihres Geschäfts im Hinblick auf den Marktzweck, den Gestaltungswillen und den platzspezifischen Gegebenheiten attraktiv sind, bevorzugt. Die Auswahl, wenn es mehr Bewerber als verfügbare Plätze gibt, erfolgt durch die Gemeinde und kann nicht auf der Marktmeister übertragen werden, es sei denn, beim Krämermarkt sind direkt vor Marktbeginn noch Standplätze zu vergeben.
- (6) Unbeschadet der vorgenannten Kriterien können Geschäfte mit sehr hohem elektrischem Anschlusswert oder überdurchschnittlichem Energie- oder Platzbedarf aus organisatorischen Gründen ausgeschlossen werden.
- (7) Die Zulassung erfolgt befristet und ist nicht übertragbar.
- (8) Die Zulassung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung oder Beibehaltung eines bestimmten Platzes. Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

§ 11 Ausschlussgründe

- (1) Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall die Teilnahme an den Märkten je nach Umständen befristen oder untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt vor, wenn gegen diese Marktsatzung oder gegen eine aufgrund dieser Marktsatzung ergangene Anordnung verstoßen wird, insbesondere, wenn
 - Waren feilgeboten werden sollten, die nicht dieser Satzung entsprechen,
 - zu viele Bewerber mit gleichartigem Warensortiment auftreten,
 - Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbesucher die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere weil er:
 - bei früheren Veranstaltungen gegen vertragliche Abmachungen oder gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen hat,
 - gegen straf- oder ordnungsrechtliche Vorschriften verstoßen hat,
 - grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Veranstaltungseinrichtungen oder Gemeindegut verursacht hat,
 - bei einem früheren oder einem anderen von der Gemeinde durchgeführten Markt oder bei einer Veranstaltung entweder die Standplatzgebühr nicht oder nicht vollständig gezahlt hat oder den ihm zugeteilten Standplatz aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig vor Beginn des Marktes/der Veranstaltung bezogen hat,
 - eine Untersagung nach § 70a GewO erfolgt ist,
 - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

§ 12 Widerruf

- (1) Die Gemeinde kann Marktbesucher von der künftigen Teilnahme am Markt durch Widerruf der Zulassung ausschließen, wenn
 - Waren feilgehalten werden, die nicht dieser Satzung entsprechen,
 - der Standplatz zuvor unentschuldigt nicht genutzt wurde,
 - wiederholt gegen die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten verstoßen wird,
 - die Flächen des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden,
 - der Inhaber der Erlaubnis, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - er oder seine Bediensteten gegen straf- oder ordnungsrechtliche Vorschriften verstoßen,
 - ein Marktbesucher die Standgebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt,
 - der Stand den Sicherheitsanforderungen nicht genügt.
- (2) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeinde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Ziff. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - gegen die Marktpflichten gemäß § 2 verstößt,
 - gegen die Verhaltensregeln des § 3 verstößt,
 - gegen die Umwelt- und Hygienevorschriften des § 4 verstößt,
 - gegen die Vorgaben des § 5 über die Errichtung von Verkaufständen verstößt,

- an einem Markt teilnimmt, ohne die erforderliche Zulassung zu besitzen (§ 10 Abs. 1),
 - die Zulassung einem anderen überlässt (§ 10 Abs. 7),
 - Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz anbietet und verkauft (§ 10 Abs. 8),
 - nicht zum Verkauf zugelassene Waren feilbietet (§ 11).
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 €, bei fahrlässiger Begehungsweise bis 500 €, geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:
Sulzbach-Laufen, den 23.01.2023

Bock
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO
Ausfertigungsvermerk**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neue Amtsbotinnen im Ortsteil Sulzbach

Seit Ende Januar sind unsere drei neuen Amtsbotinnen im Einsatz. Sie sind für die Zustellung der Amtspost sowie des Mitteilungsblattes zuständig. Wir wünschen viel Spaß an der Arbeit und alles Gute.



v.l. Ivonne Luckner, Emily Huber und Elke Obieglo

Sprechstunde der Flüchtlingshilfe

Die Sprechstunde von Frau Rosenkranz entfällt **bis einschließlich 12.02.2023**.

Die Vertretung übernimmt Herr Baumann in Gaildorf telefonisch unter 0151/53360459 oder per E-Mail h.baumann@lrasha.de.

Ab Donnerstag, den 16.02.2023 findet die Sprechstunde der Integrationsmanagerin Frau Rosenkranz wieder wie gewohnt donnerstags von 10.00 – 12.00 Uhr im Rathaus in Sulzbach statt.

Wohnungsmarkt

GEBOTEN

- **Wohnung**
Einliegerwohnung ca. 63 m³, Keller und Garage
550 € Kaltmiete + ca. 110 € NK / monatlich, Ortsteil Laufen

GESUCHT

- **Wohnung**
für zwei Erwachsene und zwei Kinder
- **Garten**
Gartengrundstück zur Miete
- **Wohnung**
Junges Lehrerepaar sucht 3-Zimmer-Wohnung in Sulzbach
- **Wohnung**
2- bis 2,5 Zimmer (ca. 50 – 60 m²)
- **Haus oder Wohnung**
ab 100 m²
- **Wohnung**
1,5- bis 2-Zimmer-Wohnung
- **Wohnung**
mind. 3-Zimmer-Wohnung für Familie mit einem Kind

Hinweis:

Sie sind auch auf der Suche nach einer freien Wohnung oder einem Haus bzw. Sie haben eine freie Unterkunft? Dann melden Sie sich bitte bei der Gemeindeverwaltung Sulzbach-Laufen. Weitere Informationen gibt es bei der Gemeinde Sulzbach-Laufen, Frau Stump, Tel. 07976/91075-24 oder per E-Mail an madlen.stump@sulzbach-laufen.de. Sollte sich Ihr Gesuch/Gebot erledigt haben, bitten wir ebenfalls um Mitteilung!

Grüßwort Bürgermeister Zimmermann zum Pferdemarkt

Liebe Einwohner*innen des Limpurger Landes, es ist wieder Pferdemarktszeit. Vom 10. bis 13. Februar 2023 findet der traditionelle Gaildorfer Pferdemarkt statt, zu dem ich Sie ganz persönlich herzlich einlade.

In diesem Jahr finden am Samstag, Sonntag und Montag die Pferdeprämierungen statt, Ross und Forst beginnt um 10.00 Uhr, die Stutenprämierung und die Kutschenprämierung bereits um 9.00 Uhr.

Darüber hinaus gibt es wieder ein buntes Rahmenprogramm aus Kunst, Kultur und Tradition. Am Sonntag findet der Jazzfrühschoppen um 11.00 Uhr im Kernersaal statt, die Stadtkapelle spielt ab 14.00 Uhr im Schenk-Albrecht-Saal.

Der Höhepunkt freilich ist wie immer der große Festumzug am Montag, den 13. Februar 2023, der sich ab 14.00 Uhr in Bewegung setzen wird und durch die Innenstadt zieht.

Das ganze Wochenende hindurch bietet die Körhalle allerlei für den Leib und die Ausstellung auf dem Hallengelände sowie der Krämermarkt am Montag und der verkaufsoffene Sonntag schaffen zahlreiche Gelegenheiten einzukaufen.

Ich freue mich als Bürgermeister der Schenkenstadt Gaildorf, Sie im Herzen des Limpurger Landes begrüßen zu dürfen und freue mich, wenn Sie den 85. Gaildorfer Pferdemarkt mit Ihrem Besuch zu etwas Besonderem machen.

Herzlichst
Ihr
Frank Zimmermann
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber: Bürgermeisteramt Sulzbach-Laufen
Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, 74572 Blaufelden
Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax 0 79 53/98 01-90
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeisteramt

Jugendarbeit

„Filmkiste“ – Kinderkino in Sulzbach-Laufen



„Sune vs Sune“
am 10.02.2023
Witzige, fantasievolle
Familienkomödie über
einen Viertklässler, der
auf seinen gleichnamigen
Widersacher trifft.

Das kann ja wohl nur ein schlechter Scherz sein. Als Sune am ersten Tag der vierten Klasse in die Schule

geht, muss er feststellen, dass da plötzlich ein fremder Junge auf seinem Platz sitzt. Und als wäre das nicht alles schon unverschämt genug, heißt der doch tatsächlich auch Sune. Das bedeutet Krieg, so viel ist klar, ganz kampflös will Sune seinem Rivalen nicht das Feld überlassen. Und schon gar nicht Sophie, für die er schon länger eine Schwäche hat. Aber das ist gar nicht so einfach, denn der Neue ist witzig, charmant, scheint in allem besser zu sein und hat so im Handumdrehen alle auf seiner Seite...

Die Vorstellung am Freitag, den 10.02.2023 im Betreuungsraum der Grundschule beginnt um 14.00 Uhr. Der Eintritt beträgt 1,50 Euro. Der Film ist ab 6 Jahre freigegeben und dauert 89 Minuten.

Abschließend ein Hinweis an die Eltern unserer Filmkistebesucher: Der Film erhielt die FSK-Freigabe ab 6 Jahre. Wir möchten Ihnen die freiwillige Empfehlung vom Bundesverband Jugend und Film e.V. weitergeben, die diesen Film ab 8 Jahre empfiehlt. Bitte bedenken Sie dies, wenn Sie Ihr Kind ins Kinderkino im Monat Februar lassen.

Es gilt die aktuelle Coronaschutzverordnung!

116 117 (ohne Vorwahl, kostenfrei) oder 0791/19222 (DRK-Leitstelle) den Arzt im Bereitschaftsdienst, der für medizinisch notwendige Hausbesuche eingeteilt ist. Diese Nummer gilt auch, wenn Patienten außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxen in der Nacht Kontakt mit dem diensthabenden Arzt aufnehmen möchten, weil sie medizinische Hilfe benötigen.

Notfallpraxis Schwäbisch Hall* am Diakonie-Klinikum Schwäbisch Hall GmbH, Diakoniestraße 10, 74523 Schwäbisch Hall
Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag und Feiertag, 8.00 bis 22.00 Uhr durchgehend besetzt, Voranmeldung empfehlenswert
Zentrale Rufnummer: **0791/753-4567**

Notfallpraxis Crailsheim* am Klinikum Crailsheim, Gartenstraße 21, 74564 Crailsheim
Öffnungszeiten Praxis: Samstag, Sonntag und Feiertag, 8.00 bis 22.00 Uhr durchgehend besetzt. Zentrale Rufnummer: **116 117**

Notfallpraxis Aalen* am Ostalb-Klinikum Aalen, Kälblesrainweg 1, 73430 Aalen, Zentrale Rufnummer: **116 117**

Der **ärztliche Bereitschaftsdienst** ist nicht mit dem Rettungsdienst zu verwechseln, der in medizinischen Notfällen zu rufen ist. Dazu gehören insbesondere Verdacht auf Schlaganfall oder Herzinfarkt, starke Blutungen, Atemnot oder Vergiftungen. In diesen Fällen ist sofort die **112** anzurufen.
* Der Patient kann jede Notfallpraxis seiner Wahl aufsuchen.

Kinder- und jugendärztlicher Bereitschaftsdienst:

Tel. 0180/3112001

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst: Tel. 0180/3112005

HNO-Notfallpraxis Heilbronn, SLK-Klinikum am Gesundbrunnen
Am Gesundbrunnen 20-26, HNO-Ambulanz, Ebene 8, Tel. 0180/5120112
Sa., So., Feiertage, 10.00 bis 20.00 Uhr durchgehend besetzt.

Für unsere Landwirte

Digitaler Stammtisch für Lernort-Bauernhof-Betriebe

Die Landwirtschaftsämter der Landkreise Schwäbisch Hall, Hohenlohe, Main-Tauber und Rems-Murr laden in Kooperation mit dem Bauernverband Schwäbisch Hall-Hohenlohe-Rems zum dritten digitalen Stammtisch für Lernort Bauernhof Betriebe ein.

Die Veranstaltung findet am Dienstag, 14. Februar 2023, von 19.30 bis ca. 21.00 Uhr, statt.

Die Teilnehmenden erhalten neue Anregungen für die Gestaltung von Lernstationen zum Thema „Getreide“ und Informationen zum Kochen mit Kindern in der Natur. Außerdem gibt es auch Zeit für den Austausch untereinander.

Eine Anmeldung ist bis Montag, 13. Februar 2023, per E-Mail möglich, unter jennifer.duechs@main-tauber-kreis.de (Betreff: „Stammtisch Lernort Bauernhof“)

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztetafel – KVBW

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist für die ärztliche Hilfe zuständig, wenn die Arztpraxen geschlossen sind, also in der Woche abends und in der Nacht sowie an den Wochenenden und Feiertagen. Zentrale Notfallpraxen an den Krankenhäusern in Crailsheim und Schwäbisch Hall übernehmen den ärztlichen Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen. Während der Öffnungszeiten sind Ärzte vor Ort in den Notfallpraxen.

Die Patienten können dann direkt ohne Voranmeldung in eine der Praxen kommen. Können Patienten nicht in eine Notfallpraxis kommen, weil sie beispielsweise bettlägerig sind, erreichen Sie unter der Telefonnummer

Kirchliche Sozialstation Gaildorf

Pflegedienstleitung – Telefon 07971/8987

Zahnärztlicher Notfalldienst

Den zahnärztlichen Notfalldienst erreichen Sie unter **Tel. 0761/12012000**. Hier erhalten Sie Auskunft, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung Notdienst haben.

Apothekennotdienstbereitschaft

Unter folgender **kostenfreier Rufnummer** können Sie zuverlässig und tagesaktuell erfahren, welche Apotheke Notdienstbereitschaft hat: **Tel. 0800/0022833** (24 Stunden erreichbar), www.aponet.de.

Hebammendienst

Es besteht folgender Bereitschaftsdienst:

Vom 11.02. bis 12.02., **Nadine Waich**, Tel. 07 91/94 07 80 53.

Die Hebammen haben samstags und sonntags jeweils von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr Dienst.

Wir gratulieren herzlich



Wir gratulieren herzlich

14.02.

Herrn Stephan **Kohler**, Am Jakobsweg 9, zum 78. Geburtstag

Redaktionsschluss: Dienstags, 12.00 Uhr

Wissenswertes



Information, Beratung und Auskunft über

- Renten
- Medizinische und berufliche Reha
- Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner
- Versicherungs- und Beitragsfragen

Persönliche Beratung

- **Sprechtag in Gaildorf im Bürgerbüro, Marktplatz 9.**
Nächster Sprechtag am
Di. 14. März 2023
jeweils von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr

- Beratung im Regionalzentrum der DRV BW in Schwäbisch Hall, Bahnhofstraße 28: Montag bis Freitag

Für persönliche Beratungen ist eine vorherige Terminvereinbarung unter 0791 97130 0 erforderlich!

Telefonische Beratung

Termine für telefonische Beratungen können unter 0791 97130-0 vereinbart werden.

Video-Beratung

Terminbuchung im Internet:
www.driv-bw.de/videoberatung
oder mit dem abgebildeten Code

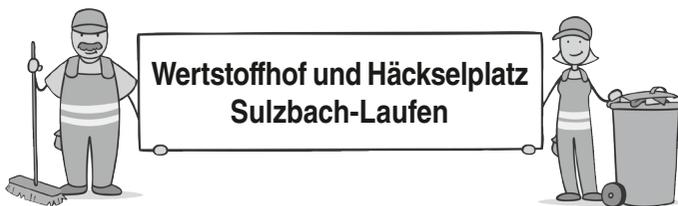


Beratungen zur ergänzenden Altersvorsorge

Termine können unter 0791 97130-181 vereinbart werden

Wochenend-Notdienst des Bauhofes Sulzbach-Laufen

Bei dringenden Angelegenheiten erreichen Sie einen Mitarbeiter des Bauhofes unter dieser Nummer: **0170/2371378**.



Der Wertstoffhof mit Häckselplatz in Sulzbach-Laufen, Kocherweg (gegenüber Kläranlage), hat folgende Öffnungszeiten:

Mittwoch von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Samstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Müllabfuhr

Die nächsten Abfuhr sind wie folgt:

Bio-, Restmüll und Grünabfall:

Mittwoch, 15.02.2023

Gelber Sack:

Montag, 13.02.2023

Papiertonne:

Donnerstag, 09.02.2023/Donnerstag, 09.03.2023



Die Köhler vom Kochertal

Sonntag, 12. Februar

Unter dem Motto „Spuren der Vergangenheit“ führt die Tour mit Naturparkführer Rolf Angstenberger zu ehemaligen Köhlerplätzen. Vor rund 150 Jahren waren dort Holzkohlemeiler aufgebaut. Die Teilnehmenden erfahren Wissenswertes zu diesem alten Waldgewerbe, dem Leben der Köhler und der Verwendung der Holzkohle. Die 3-stündige Wanderung beginnt um 13.00 Uhr in Abtsgmünd-Schäufele am Parkplatz Naturschutzgebiet Tal der Blinden Rot an der L1073. Die Kosten liegen bei 6 € pro Person, Kinder bis 16 Jahre sind kostenlos. Die Strecke ist 6,5 km lang und ist streckenweise abseits vom Weg, um zu den Köhlerplätzen zu kommen. Anmeldung bis 12. Februar unter Tel.0 73 66/91 92 48 oder angstenberger@die-naturparkfuehrer.de

Diese Veranstaltung findet am 26. November nochmals statt

VHS-Außenstelle Sulzbach-Laufen

Es sind noch Plätze frei!

Singende Tanzmäuse

Kurs-Nr. 96805 – 3-4 Jahre

Montags ab 06.03.2023, 16.00 - 17.00 Uhr (4x)

Jana Widmann

Kursgebühr: 23,00 €

Festsaal, Stephan-Keck-Halle

„Singende Tanzmäuse®“ integriert eine Vielzahl von Bereichen: Bewegung, Tanz und Musik, Wahrnehmung und Kreativität. Verschiedene Impulse wie z.B. Lieder, Verse, Tänze, Materialien und Instrumente ermöglichen den Kindern vielfältige Sinneserfahrungen.

Pilates 1 - Fortgeschrittene

Kurs-Nr. 96801 – Abendkurs

Freitags ab 10.03.2023, 17.00 - 18.00 Uhr (10 x)

Karin van Seil

Kursgebühr: 57,00 €

Clubraum, Stephan-Keck-Halle

Pilates 2 - Fortgeschrittene

Kurs-Nr. 96801 – Abendkurs

Freitags ab 10.03.2023, 18.15 - 19.15 Uhr (10 x)

Karin van Seil

Kursgebühr: 57,00 €

Clubraum, Stephan-Keck-Halle

Pilates ist ein Kräftigungstraining, bei dem die Bewegungen in Verbindung mit Körperwahrnehmung und Atmung sehr bewusst und konzentriert ausgeführt werden. Ziel der Übungen ist, die gesamte Muskulatur zu kräftigen und die Haltung zu verbessern. Es ist vor allem ein Training der tiefen, inneren Rumpfmuskulatur (Beckenboden, Bauch, Rücken).

Seifensiedekurs

Kurs-Nr. 83804

Sa., 25.03.2023, 14.00 - 18.00 Uhr

Sabine Swetlik

Kursgebühr: 23,00 €

HeyHoney Glückwerkstatt, Tulpenstr. 5, 74417 Gschwend

Wir fertigen unsere eigene Naturseife, die Körper und Sinne verwöhnt. Dabei betrachten und erleben wir die Schätze der Natur mit allen Sinnen, während wir Achtsamkeits- und Wahrnehmungsübungen durchführen. Kursinhalt: 4 Std. gemeinsame Zeit, Seifen selbst fertigen, eintauchen in die Natur mit allen Sinnen - Wahrnehmen, fühlen, riechen, spüren, kleine Denkanstöße zu Achtsamkeit und Glück mit Anregungen für den Alltag, selbst gemachte Seife (jeder erhält ca. 250 g). Materialkosten (20 €) werden im Kurs abgerechnet.

Hobby-Horsing für Kinder

Kurs-Nr. 96803

Freitags ab 21.04.2023, 16.30 – 18.00 Uhr (4x)

Kerstin Engel

Kursgebühr: 26,00 €

Im Weiher 10, 74417 Gschwend-Rotenhar

Wir basteln zuerst unser eigenes Steckenpferd (bitte bei Anmeldung mitteilen, ob ein Pferd oder Einhorn gewünscht wird) und lernen etwas über

Pferde und -haltung. Im Anschluss reiten wir mit unserem Steckenpferd auf einem richtigen Reitplatz über Hindernisse und reiten Figuren wie bei der Dressur. Materialkosten (20 €) werden im Kurs abgerechnet.

Wir haben Ihr Interesse geweckt?

Dann melden Sie sich direkt auf der Homepage der Volkshochschule Schwäbisch Hall (<https://www.vhs-sha.de/startseite/>) ganz bequem und unkompliziert für Ihren ausgewählten Kurs an.

Schulnachrichten

Berufsinformation über Berufe der Hauswirtschaft am Sibilla-Egen-Tag

Am Samstag, den 11. Februar 2023 von 13.00 bis 16.00 Uhr erhalten alle Interessierten fundierte Informationen über schulische und betriebliche Ausbildungsgänge im Berufsfeld Hauswirtschaft. Die Veranstaltung findet in der Sibilla-Egen-Schule, Schwäbisch Hall, Laccornweg 20, Gebäude H1, Ebene E statt. Neben Informationen zu Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten und den verschiedenen Schularten werden spannende Mitmachaktionen geboten.

In der Branche der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen, egal ob im stationären oder ambulanten Bereich, besteht eine hohe Nachfrage nach qualifizierten Fachkräften. Es gibt eine Vielzahl von Entwicklungs- und Karrieremöglichkeiten, die aufbauend auf den Berufsabschluss „Hauswirtschaftler/in“ angestrebt werden können und immer bessere Verdienstmöglichkeiten bieten.

Hauswirtschaftliche Auszubildende geben mit ihren Ausbilderinnen Einblicke in die betriebliche Ausbildung in der Samariterstiftung Obersontheim und im Pflegestift Teurershof. Seit 2020 gibt es eine moderne und attraktive Ausbildungsverordnung, die neben den klassischen Inhalten Wert auf die Themen Nachhaltigkeit und Digitalisierung legt. Vonseiten des Landwirtschaftsamtes in Ilshofen gibt es durch die Vertreterin der Ausbildungsberatung Antworten auf ganz praktische Fragestellungen zur Anrechnung von schulischen Bildungsgängen als erstes Ausbildungsjahr oder den Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Sie zeigt Wege auf zur hauswirtschaftlichen Betriebsleiterin/zum hauswirtschaftlichen Betriebsleiter oder zum Meister/zur Meisterin der Hauswirtschaft. Aufbauend kann ein Studium angestrebt werden. Es besteht die Möglichkeit, als Lehrkraft im schulischen Bereich fachpraktisch zu unterrichten, als Dorfhelfer/in in Familien zu arbeiten oder sich im Hygiene- oder Lebensmittelbereich zu spezialisieren.

Lehrkräfte der Sibilla-Egen-Schule geben Auskunft über die Möglichkeiten einer schulischen Laufbahn in der Berufsfachschule oder dem neuen Angebot des Berufskollegs für Ernährung und Haushaltsmanagement. Besonders interessant sind hierbei auch die Durchlässigkeit und Chancen einer Kombination schulischer und betrieblicher Ausbildung.

Der Landkreis informiert

Die wichtigsten Informationen rund um das „Wohngeld Plus“

Seit 1. Januar gilt in ganz Deutschland die neue Wohngeldreform. Das neue „Wohngeld Plus“ bringt einiges an Veränderung. Hier sind die wichtigsten Informationen zusammengefasst.

Was ist das Wohngeld?

Das Wohngeld wird als Zuschuss an Personen geleistet, die ihre Wohnkosten kaum selbst bewältigen können. Besonders die steigenden Lebenshaltungskosten und die erheblich angestiegenen Energiepreise sind für viele Menschen ein großes Problem.

Was ändert sich mit der Wohngeldreform?

Die bisherigen Wohngeldsätze erhöhen sich deutlich. Im Schnitt können Berechtigte mit einer Verdoppelung der bisherigen Sätze rechnen. Auch viele, deren Einkommen bislang die Grenzen für eine Wohngeldanspruch überschritten haben, werden durch die Reform erstmals einen Anspruch auf Wohngeld erhalten. Das Wohngeld wird ab 2023 um **durchschnittlich 190 Euro pro Monat** erhöht. Das ist doppelt so viel wie bisher.

Wie wird die Höhe des Wohngeldes festgelegt?

Die Höhe des Wohngeldes berechnet sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltmitglieder, der zu berücksichtigenden Miete des Wohnraums oder der Belastung bei selbstgenutztem Wohneigentum, den Miet- bzw. Belastungshöchstgrenzen, der in der jeweiligen Gemeinde oder Stadt geltenden Mietstufe sowie dem Gesamteinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltmitglieder.

Rund 90 % der Wohngeldempfänger leben in Miete, aber auch Eigentümerinnen und Eigentümer können Wohngeld beantragen, um etwa Kredite bezahlen zu können, sog. Lastenzuschuss.

Werden auch die steigenden Heizkosten im Wohngeld berücksichtigt?

Mit einer neuen dauerhaften Heizkostenkomponente im Wohngeld wird dafür gesorgt, dass die Menschen die steigenden Heizkosten bezahlen können. Außerdem wird eine Klimakomponente eingeführt, um steigende energetische Sanierungskosten in den Mieten abzudecken.

Wer ist vom Wohngeld ausgeschlossen?

Wer HartzIV oder jetzt Bürgergeld, staatliche Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Ausbildungsförderung nach dem BAföG bezieht, bekommt kein Wohngeld, weil in diesen Leistungen bereits ein Anteil für Wohnen enthalten ist.

Wie kann das Wohngeld beantragt werden?

Beantragen können die Bürger und Bürgerinnen des Landkreises Schwäbisch Hall Wohngeld über die Stadt- und Gemeindeverwaltungen beim Landratsamt Schwäbisch Hall. Hinweis: Die Städte Schwäbisch Hall und Crailsheim haben eine eigene Wohngeld-Zuständigkeit. Dort wohnende Antragsteller wenden sich bitte direkt dorthin.

Die Antragsformulare finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes Schwäbisch Hall www.LRASHA.de.

Hinweise:

Längere Bearbeitungsdauer

Durch die Wohngeldreform wird bundesweit eine Verdreifachung der Berechtigten von 600.000 auf zwei Millionen Haushalte erwartet.

Dies bedeutet eine hohe zusätzliche Arbeitsbelastung in den Wohngeldstellen. Die Wohngeldstelle beim Landratsamt wurde daher personell aufgestockt. Dennoch werden die Bearbeitungszeiten und damit auch die Auszahlungen wegen des sehr kurzfristigen Gesetzesbeschlusses und der erhöhten Zahl der Anspruchsberechtigten länger als gewohnt dauern. Dafür bittet das Landratsamt um Verständnis.

Wohngeld-Plus-Rechner

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hat auf seiner Homepage unter www.bmwsb.bund.de einen vorläufigen Wohngeld-Plus-Rechner bereitgestellt, über den interessierte Bürger vorab prüfen können, ob sie zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören.

Terminvereinbarung in den Führerscheinstellen und Zulassungsstellen

Für die Führerschein- und Zulassungsstellen des Landkreises ist vorab eine Terminvereinbarung notwendig. Termine können ganz einfach online gebucht werden.

Zur Vermeidung von Wartezeiten und zur besseren Planbarkeit, müssen Besucherinnen und Besucher der Führerschein- und Zulassungsstellen in Schwäbisch Hall und Crailsheim seit einiger Zeit vorab einen Termin vereinbaren.

Die Terminvereinbarung für die **Führerscheinstellen** ist mit wenigen Klicks online über die Homepage des Landratsamtes möglich. Eine Terminbuchung ist maximal vier Wochen im Voraus möglich. Die Buchung wird im Anschluss per E-Mail bestätigt.

Für Bürgerinnen und Bürger, die keine Möglichkeit haben, online einen Termin zu vereinbaren, steht die telefonische Terminvereinbarung (Schwäbisch Hall: 0791/755-8866 bzw. Crailsheim: 07951/492-9997) zur Verfügung. Alle Anträge können auch weiterhin über die Rathäuser gestellt werden. Die Terminvereinbarung für die **Zulassungsstellen** in Schwäbisch Hall und Crailsheim erfolgt ebenfalls online über die Homepage des Landkreises. Termine können maximal fünf Wochen im Voraus vereinbart werden. Nur in Ausnahmefällen können Termine telefonisch vergeben werden. Außerbetriebsetzungen können gerne auch über die Rathäuser beantragt werden.

Die **Onlineterminreservierung** für die Führerschein- und Zulassungsstellen ist auf der Landkreis-Homepage zu finden: www.LRASHA.de > Bürgerservice > Elektronische Dienste > Onlineterminreservierung oder direkt auf der Startseite unter „KFZ & Zulassung“.

(<https://www.lrasa.de/de/buergerservice/elektronische-dienste/online-terminreservierung>)

112: Eine Nummer, die im Gedächtnis bleiben sollte

500 Millionen Menschen, eine Notrufnummer. Die „112“ steht in Europa für schnelle, zuverlässige und qualifizierte Hilfe von Feuerwehren und Rettungsdiensten. Um die Nummer bekannter zu machen, wird alljährlich zum 11. Februar (11.2.) ein europaweiter Notruftag veranstaltet.

Ob bei einem Brand, einem Verkehrsunfall oder im Haushalt: Gibt es einen Notfall, muss es plötzlich schnell gehen. Das Handy wird gezückt, der Notruf „112“ gewählt – im Landkreis Schwäbisch Hall meldet sich dann die integrierte Leitstelle. Um exakt die richtigen Helfer los senden zu können, benötigt man dort einige Informationen von dem Anrufenden. „Dafür zieht man die fünf sogenannten „W-Fragen zurate“, so Joachim Wagner, Kreisbrandmeister im Landkreis Schwäbisch Hall.

Die 5 „W“-Fragen: Das sind die wichtigsten Informationen, die der Disponent am anderen Ende der Leitung benötigt:

1. Wo ist der Notfallort: Straße, Hausnummer und Ort, wo der Notfall passiert ist. Je präziser beschrieben wird, wo genau die Hilfe benötigt wird, desto schneller sind die Rettungskräfte am richtigen Einsatzort.

2. Was ist passiert? Abhängig davon, ob es sich um einen Unfall, ein Feuer oder eine sonstige technische Hilfeleistung handelt, werden unterschiedliche Einsatzkräfte und Fahrzeuge alarmiert – beim Müllcontainerbrand kommt die Feuerwehr mit einem Löschfahrzeug, bei einer technischen Hilfeleistung, wie einem schweren Verkehrsunfall, werden andere Hilfsmittel benötigt.

3. Wer ruft an? Wenn eine Einsatzstelle beispielsweise im Wald schwer zu finden ist, ist es für die Kräfte hilfreich, dass die Leitstelle den Anrufer noch einmal kontaktieren kann. Teilen Sie dem Disponenten deshalb unbedingt mit, unter welcher Telefonnummer Sie für Rückfragen aktuell erreichbar sind.

4. Wie viele Betroffene? Schätzen Sie die Zahl der betroffenen Personen, ihre Lage und die Verletzungen. Geben Sie bei Kindern auch das – gegebenenfalls geschätzte Alter an!

5. Warten auf Rückfragen! Aufregung und Anspannung sind normal – schließlich wählt man nicht jeden Tag den Notruf! Falls in der Hektik eine wichtige Angabe vergessen wurde, werden die routinierten Leitstellenmitarbeiter das abfragen. Daher gilt: Nie als erster aufliegen, sondern warten, bis der Disponent erklärt, dass er alle benötigten Informationen hat.

„Mit dem Tag des Notrufs wird alljährlich zum 11. Februar auf die wichtige Notrufnummer „112“ aufmerksam gemacht“, sagt Landrat Gerhard Bauer. „Sie steht europaweit für die schnelle und qualifizierte Hilfe durch unsere Feuerwehren und Rettungskräfte. Diese Nummer zu kennen, kann im Notfall Leben retten.“

Und der Kreisbrandmeister ergänzt: „Wenn etwa ein Unfall passiert oder wenn es brennt, zählt bis zum Eintreffen der Rettungskräfte meist jede Sekunde. Umso wichtiger ist es, dass die Helferinnen und Helfer schnellstmöglich alarmiert werden können.“

Angst davor zu haben, den Notruf zu wählen, braucht Joachim Wagner zufolge dabei niemand. „Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Anruf entgegennehmen, sind auf jede Art von Notfällen vorbereitet. Und das, zu jeder Tages- und Nachtzeit“

In Abhängigkeit vom jeweiligen nationalen System für den Bevölkerungsschutz kommt der Notruf zumeist bei einer Leitstelle der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes an. Die dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für die Notrufabfrage bestens geschult. In Deutschland sprechen sie häufig auch Englisch und in Grenznähe die Sprache der Nachbarregion. So kann nichts schiefgehen und es kommt schnell und zuverlässig die Hilfe, die gebraucht wird.

Info

„**Badele und Württel**“: Um auch Kinder mit dem Notruf vertraut zu machen, zeigen der Feuerwehrlöwe „Badele“ und sein Freund, der kleine Elefant „Württel“, wie kinderleicht es ist, unter 112 einen Notruf abzusetzen. Zu sehen sind die beiden im Animationsclip des Landesfeuerwehrverbands Baden-Württemberg unter <https://www.youtube.com/watch?v=Ykvlxq9mm18>.

Wichtige Nummern:

112: Feuerwehr und Rettungsdienst

110: Polizei

116117: Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Giftnotzentrale: 0761/19240

0791/19222: Krankentransport

Notruf-App „nora“

Die App „nora“ ermöglicht es in Notsituationen, ganz ohne zu sprechen, einen Notruf abzusetzen. Insbesondere Menschen mit Hör- oder Sprach-

behinderungen können über „nora“ schnell und einfach Kontakt zu den Leitstellen von Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei im gesamten Bundesgebiet aufnehmen. Die App ist kostenfrei für iOS und Android zum Download verfügbar.

Hinweis: Der absichtliche oder wissentliche Missbrauch von Notrufnummern ist strafbar.

Safer Internet Day 2023 – Wehr dich!

Auch in diesem Jahr beteiligte sich der Landkreis am Dienstag, den 07.02.2023, an den bundesweiten Aktionen zum Safer Internet Day von Klicksafe, einer EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz. Das diesjährige Motto des europaweiten Aktionstages lautet: „#Online-AmLimit – dein Netz. dein Leben. deine Grenzen“. Ziel ist es, ein Zeichen für eine sichere Internetnutzung zu setzen und die Jugendlichen diesbezüglich zu sensibilisieren.

Im Vorfeld des Safer Internet Days machte sich das Team um Kreisjugendreferent Dietmar Winter Gedanken zum Motto des Aktionstages und legte einen Schwerpunkt fest. „Leider greift, so unsere Erfahrung in Präventionsveranstaltungen an den Schulen, das ‚Cybergrooming‘, die Anbahnung sexueller Kontakte mit Minderjährigen im Internet, immer mehr um sich“, so der Kreisjugendreferent. Das englische Wort „Grooming“ bedeutet „Striegeln“ und steht metaphorisch für das subtile Annähern von Täterinnen und Tätern an Kinder und Jugendliche. Dabei ist Cybergrooming gekennzeichnet von bestimmten Täter-Strategien, die sich oft ähneln. Ihnen allen liegt zugrunde, dass die Unbedarftheit, die Vertrauensseligkeit und das mangelnde Risikobewusstsein von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

7.000 Broschüren mit Tipps für Kinder und Jugendliche, wie sie sich vor Cybergrooming, der Anbahnung sexueller Gewalt im Internet, schützen und dagegen wehren können, werden über die Schulen im Landkreis an die Schülerinnen und Schüler verteilt. Ergänzt werden die Broschüren durch ein Anschreiben von Herrn Landrat Gerhard Bauer. Darin weist er unter anderem darauf hin, dass Kinder und Jugendliche im Netz immer häufiger von Erwachsenen kontaktiert werden. Die Täter suchen dabei ihre Opfer auf beliebten Plattformen wie TikTok und Snapchat oder in Videospiele wie Fortnite. Dort verwickeln sie die jungen User in zunächst harmlose Gespräche. Stufe 2 ist dann der Versuch der Täter, ein Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis herzustellen, um ihre Opfer manipulieren und kontrollieren zu können. Ist dies gelungen, wird nach einiger Zeit darauf gedrängt, dass die Kinder oder Jugendliche Bilder oder Videos von sich an die Täter versenden. Oder sie wollen sich sogar mit diesen treffen.

„Es ist uns ein großes Anliegen, Kinder und Jugendliche mit solchen Aktionen zu informieren und ihnen aufzuzeigen, auf was sie achten müssen und wie sie sich gegen Cybergrooming wehren können. Was wir nicht wollen, ist den Spaß, die Freude und die Möglichkeiten der digitalen Welt zu nehmen. Wir möchten aber dennoch auf die Gefahren und Möglichkeiten sich zu schützen, hinweisen“, so Kreisjugendreferent Dietmar Winter.

Infoblock:

Auf der dazugehörigen Videoreihe „WEHR DICH! Gegen sexualisierte Gewalt im Netz“ von Klicksafe gibt es wichtige Hinweise, wie ihr euch schützen könnt. Schaut sie euch an!

Weitere Unterstützung findet ihr auch bei unserer Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Telefon 0791/755-6262 oder per E-Mail an:

fachberatungsstelle@LRASHA.de

Unter der Internetseite www.praeventionsbausteine.de können Lehrerinnen und Lehrer aus allen Schulen im Landkreis auf Präventionsangebote in den Bereichen Medien, Sucht, Gewalt und Sonstiges zurückgreifen. Größtenteils sind die Angebote für die Schulen kostenlos.

*Nicht die Jahre in unserem Leben zählen,
sondern das Leben in unseren Jahren!*

Robert Louis Stevenson



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Sulzbach-Laufen



**Wochenspruch zum 2. Sonntag vor der
Passionszeit (Sexagesimä – 60 Tage vor
Ostern), 12. Februar 2023:**

Heute, wenn ihr seine Stimme hören werdet, so verstockt eure Herzen nicht.

Hebräer 3,15

Donnerstag, 9. Februar 2023

9.30 Uhr Krabbelgruppe im „Adler“
18.30 Uhr bis 19.30 Uhr Jungbläser im Bonhoeffer-Saal
20.00 Uhr Posaunenchorprobe im Bonhoeffer-Saal

Freitag, 10. Februar 2023

17.00 Uhr Bubenjungchar im Jugendraum
20.00 Uhr Kirchenchorprobe im „Adler“

Sonntag, 12. Februar 2023

10.00 Uhr Gottesdienst in der Michaelskirche in Sulzbach mit Pfarrerin Florentine Wolter aus Obergröningen. Das Opfer ist für die Diakonie in der Landeskirche bestimmt.

10.00 Uhr Kinderkirche im „Adler“

Mittwoch, 15. Februar 2023

14.45 Uhr Konfirmandenunterricht im Bonhoeffer-Saal
16.00 Uhr Konfirmandenunterricht im „Adler“
17.30 Uhr Mädchenjungchar Laufen im Bonhoeffer-Saal

Donnerstag, 16. Februar 2023

9.30 Uhr Krabbelgruppe im „Adler“
14.30 Uhr Frauenkreis im „Adler“, Thema: Vorbereitung Weltgebetstag aus Taiwan: Gottesdienstordnung und Lieder
18.30 Uhr bis 19.30 Uhr Jungbläser im Bonhoeffer-Saal
20.00 Uhr Posaunenchorprobe im Bonhoeffer-Saal

Das Pfarramt ist nicht besetzt!

Die Kasualvertretung wird geregelt durch das Pfarrbüro in Gschwend. Gisela Klenk (Sekretärin), Welzheimer Straße 8, 74417 Gschwend
Tel. 07972/72163, E-Mail: Gisela.Klenk@elkw.de
Für Angelegenheiten der Kirchengemeinde ist Otto Saroos zuständig, Tel. 07976/8124, Handy-Nr. 0160/95542369.

Sekretärin Ute Thoma ist montags von 7.30 Uhr bis 11.30 Uhr und dienstags von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr im Pfarrbüro in Laufen.

Evang. Pfarramt Laufen am Kocher, Heerberg 6, Tel. 07976/361,
E-Mail: Pfarramt.Sulzbach-Laufen@elkw.de
Internet: www.kirchenbezirk-gaildorf.de

Krabbelgruppe im „Adler“ – NEU –

Herzliche Einladung an alle Eltern mit Kindern unter 3 Jahren zur Krabbelgruppe jeden Donnerstag von 9.30 Uhr – 11.30 Uhr im „Adler“.
Bei Interesse einfach mal vorbei kommen zum „Schnupperrn“.

Katholische Kirchengemeinde St. Josef, Gaildorf

Sonntag, 12. Februar 2023 – 6. Sonntag im Jahreskreis

L1: Sir 15,15-20 (16-21) – L2: 1 Kor 2,6-10 – Ev: Mt 5,17-37

9.00 Uhr *Hausen* Eucharistiefeier mit Blasiussegen und Kerzenweihe
10.30 Uhr *Mainhardt* Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung
10.30 Uhr *Gaildorf* Eucharistiefeier
14.00 Uhr *Gaildorf* Franziskanische Gemeinschaft (Gemeindehaus)

Mittwoch, 15. Februar 2023

8.25 Uhr *Gaildorf* Rosenkranzgebet
9.00 Uhr *Gaildorf* Eucharistiefeier
+ Maria Galozy u. Eltern;
Maria, Albrecht u. Ernst Kuchar
18.00 Uhr *Hausen* Eucharistiefeier

Donnerstag, 16. Februar 2023

16.00 Uhr *Gaildorf* Gottesdienst in der Hausgemeinschaft Ambiente
18.00 Uhr *Fichtenberg* Eucharistiefeier

Freitag, 17. Februar 2023

17.20 Uhr *Gaildorf* Rosenkranzgebet
18.00 Uhr *Gaildorf* Eucharistiefeier

Samstag, 18. Februar 2023

18.00 Uhr *Gaildorf* Eucharistiefeier zum Sonntag
+ Wilhelm, Maria, Josef, Andreas, Ewald u. Aljona Horbas;
Anna u. Rudolf Zauner u. Ang.

Sonntag, 19. Februar 2023 – 7. Sonntag im Jahreskreis

L1: Lev 19,1- 2.17-18 – L2: 1 Kor 3,16-23 – Ev: Mt 5,38-48

9.00 Uhr *Fichtenberg* Eucharistiefeier
10.30 Uhr *Mainhardt* Eucharistiefeier
10.30 Uhr *Gaildorf* Familiengottesdienst als Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung (Sven Brückner)
Mitgestaltung: Kommunionkinder

Pfarrbüro

Das Pfarrbüro ist am Montag, 13. Februar 2023 (Pferdemarkt) geschlossen.

4-Tage Wallfahrt 2023: Prag

Liebe Gemeinde, von Montag, 19. Juni bis Donnerstag, 22. Juni 2023 führt die Seelsorgeeinheit Gaildorf-Hausen-Mainhardt eine 4-tägige Wallfahrt und Erlebnisreise nach Prag durch. Der Preis pro Person beträgt 495,- € im Doppelzimmer, Einzelzimmerzuschlag 105,- €. Programm und Anmeldeflyer liegen in der Kirche aus.

Kapellenbänke wegzugeben

Da die Seitenkapelle in der Josefskirche umgestaltet wird, werden die Bänke darin nicht mehr gebraucht. Daher sollen sie gegen eine kleine Spende weggegeben werden. Wer sich für eine kleine Kirchenbank interessiert, kann sich im Pfarrbüro (Tel. 07971/6326) melden.

Evangelische Kirchengemeinde Untergröningen

Wochenspruch für die Woche

von 12. Februar 2023 bis 18. Februar 2023:

„Heute, wenn ihr seine Stimme hören werdet, so verstockt eure Herzen nicht.“ (Hebräer 3, 15)

Sonntag, 12. Februar 2023 – Sexagesimae

10.00 Uhr Gottesdienst (Prädikant Thomas Wolter)

10.00 Uhr Kinderkirche im Gemeindehaus

9.00 Uhr KU3-Unterricht im Gemeindehaus

Mittwoch, 15. Februar 2023

9.30 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus

15.00 Uhr Konfirmandenunterricht im Vereinsraum der Gemeindehalle Obergröningen

Freitag, 17. Februar 2023

18.00 Uhr Trainee-Kurs im Vereinsraum der Gemeindehalle Obergröningen

Pfarrerin Florentine Wolter hat von Freitag, 17. bis Mittwoch, 22. Februar Urlaub.

Ansprechpartner für die Kasualvertretung ist in dieser Zeit Pfarrer Martin Gerlach aus Abtsgmünd (Tel. 07366/7375)

Evang. Pfarramt Untergröningen:

Schlossberg 11, Tel. 07975/340

Bürozeiten: Montag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sonst nach Vereinbarung

Pfarrerin Florentine Soraya Wolter: Tel. 07975/257 oder 0176/96394449

E-Mail: Pfarramt.Obergroeningen@elkw.de

Mesnerin Frau Kunz: Tel. 07975/5508

Pfarramtssekretärin Frau Geißler: Tel. 07975/785

gudrun.geissler@elkw.de oder pfarramt.untergroeningen@elkw.de

Vereinsmitteilungen

TSV Sulzbach-Laufen



Abteilung Fußball

T E S T S P I E L – 1. MANNSCHAFT

Samstag, 11. Februar 2023 – 12.00 Uhr

TSV Sulzbach-Laufen – FC Spraitbach

Spielort: Kunstrasen Obersontheim

TESTSPIEL – 2./3. MANNSCHAFT

Sonntag, 12. Februar 2023 – 12.45 Uhr

SGM TSV Sulzbach-Laufen II/TSF Gschwend – SGM Ammertsweiler/VfL Mainhardt II

Spielort: Kunstrasen Obersontheim



Miniturnen

für Kinder von 1 bis 3 Jahren
montags, 16.00 – 17.15 Uhr
Ortszentrum Laufen

Gruppenleiterin: Stephanie Bierbaum

Bei Fragen: Stephanie.Bierbaum@web.de



Kleinkindturnen

für Kinder ab 3 Jahren bis Schulbeginn
donnerstags, 16.30 bis 17.30 Uhr
Stephan-Keck-Halle
Euer KITU-Team



Fit mit dem Ball

Egal ob Hand-, Fuß-, Volley- oder Basketball, hier dreht es sich um ein ballorientiertes Spiel- und Bewegungskonzept für Kinder ab 3 Jahren, die das Ballspielen erkunden und ein

erstes Gefühl für ihren Körper entwickeln.

Bei genügend Interesse kann Fit mit dem Ball **ab 1. März immer mittwochs von 15:00-16:00 Uhr in der Stephan-Keck-Halle** starten.

Mehr Infos und anmelden bitte bei Stephanie.Bierbaum@web.de oder Mobil: 01512/3996084



Kinderturnen

Für Kinder im Grundschulalter (1. - 4. Klasse),
montags, 16.15 Uhr bis 17.30 Uhr,
Stephan-Keck-Halle,
Übungsleiter: Martin Groh

Wir freuen uns über jede Unterstützung, gerne auch im wöchentlichen Wechsel.



Jugendturnen

mittwochs und freitags, 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Stephan-Keck-Halle,

Übungsleiter: Julia Engel und Klara Wolf
Ihr habt viel Spaß am Turnen und möchtet gerne Flickflack, Salto, Spagat und Co. lernen? Dann seid ihr im Jugendturnen genau richtig.

Für alle Kids/Teens ab der 5. Klasse. Schnuppert einfach mal rein, wir freuen uns auf euch!
Bei Fragen einfach melden: Tel. 0152/02014737.



Kindertanzen

mit Mara, Janine und Marita findet immer **diens- tags im Festsaal der Stephan-Keck-Halle** statt.

3 - 6 Jahre von 15.00 Uhr - 16.00 Uhr
6 - 10 Jahre von 16.15 Uhr - 17.15 Uhr

Das Kindertanz-Team sucht dringend Verstärkung mit tänzerischem Talent und Freude an der Arbeit mit Kindern.

Bei Interesse bitte an Mara wenden, Tel. 0174/3430436



Hip-Hop for Kids

Du hast Spaß am Tanzen und möchtest coole Choreografien und neue Freestyle-Moves lernen? Dann komm zum TSV Sulzbach-Laufen!
Für KIDS ab der 3 Klasse.

Freitags von 19.00 Uhr - 20.00 Uhr im Ortszentrum Laufen.

Anmeldung per Anruf oder WhatsApp bei Andreas Scharmann: 0152/28721385



Frauenfit

Fitness- und Gesundheitssport
montags, 20.00 Uhr
Stephan-Keck-Halle
Übungsleiterin: Susanne Böhm

MAKE FITNESS A LIFESTYLE



Donnerstags 20 Uhr
Festsaal Sulzbach-Laufen
Nestelbergstr. 6/1

*WORKOUT
TABATA
STEP
U.V.M.*

ab 16 Jahre

Sport Rockt
TSV
Sulzbach-Laufen





Abteilung Tischtennis

Bezirksklasse B2
Chancenlos beim Tabellenführer!

TSV – TT Sindringen-Forchtenberg

9:1

Nur zu fünf trat der Gast in Sulzbach an. Felix und Peter punkteten am vorderen Paarkreuz doppelt.

Es spielten:

Felix Gnamm (2), Peter Engel (2), Markus Meng, Manfred Müller (1), Helmut Ley (1, kampflös), Erhard Kungel (1)

Die Doppel bestritten:

Gnamm/Kungel, Engel/Ley (1), Meng/Müller (1, kampflös)

Nächste Spiele:

Fr., 10.2.	20 Uhr	TSV II – SV Gailenkirchen II
Sa., 11.2.	10 Uhr	TSV Jungen – SC Bühlertann II
	18 Uhr	SV Tüngental – TSV

Trainingszeiten:

Herren: Mittwoch 19.00 Uhr
Jugend: Mittwoch und Freitag 18.00 Uhr
Anfänger und Wiedereinsteiger sind herzlich willkommen.

DRK-Ortsverein Sulzbach-Laufen



Ergebnis Blutspendeaktion

Sehr geehrte Blutspenderinnen und Blutspender, am 31.01.23 kamen 157 Personen zur Blutspende. Davon durften 8 nicht spenden, 12 waren Erstspender. 149 Konserven konnte das Entnahmeteam aus Sulzbach-Laufen mitnehmen, das stellt eine erfreuliche Steigerung im Vergleich zum Januar-Termin im Vorjahr dar.

Herzlichen Dank für Ihr Kommen und Ihre Unterstützung. Der nächste Spendetermin in Sulzbach-Laufen ist der Dienstag, 04.07.2023.

Freundeskreis Mitmachen – Mithelfen

Wiederaufnahme unseres Gemeindefahrdienstes

Wir können ab sofort unseren Fahrdienst trotz Weiterbestehen der Corona-Pandemie für Bürger von Sulzbach-Laufen, deren Mobilität eingeschränkt ist (z. B. keine Fahrgelegenheit zu Arztbesuche, Besorgungen, kann schlecht gehen etc.) wieder von Montag - Freitag anbieten!

Wollen Sie ihn in Anspruch nehmen? Wenn ja, rufen Sie einfach während der Öffnungszeiten auf dem Rathaus an (Tel. 07976/91075-0) und nennen Sie zu Ihren persönlichen Angaben Termin und Fahrziel. Einzige Voraussetzung: Sie dürfen keine Corona Symptome haben oder infiziert sein und müssen während der Fahrt eine FFP-2-Maske tragen!

Unsere Bitte dazu: melden Sie Ihren Termin bitte möglichst frühzeitig – mindestens 5 Werktage vorher – an. Wir versuchen dann Ihren Fahrwunsch einzuplanen und geben Ihnen kurzfristig Rückmeldung, ob er umgesetzt werden kann. Fahrten, deren Kosten von z. B. der Krankenkasse oder anderen Kostenträgern übernommen werden, führen wir nicht durch.

Es würde uns freuen, wenn Sie das für Sie kostenlose Fahrdienstangebot in Anspruch nehmen würden. Finden Sie es gut, ist zur weiteren Finanzierung des Angebots eine Spende, die die Fahrerin oder der Fahrer gern entgegennimmt, willkommen!

Ihr Freundeskreis Mitmachen – Mithelfen



LandFrauen Sulzbach



Im Auftrag des Bildungs- und Sozialwerks des LandFrauenverbandes Württemberg-Baden

STRICKABEND

Heute, **Donnerstag, 9. Februar** 2023 ab 19.00 Uhr in der Bahnhofsgaststätte in Sulzbach.

AUTORENLESUNG

Mit **Cornelia Schäfer**, sie schreibt Bücher über das reale Leben, mit einer Portion Humor und einer Prise Liebe.

Wann: Freitag, 24. Februar 2023 um 18.30 Uhr

Wo: Bahnhofsgaststätte, Bahnhofstr. 20, Sulzbach

Eintritt frei!

Nach der Lesung besteht Gelegenheit, mit der Autorin zu sprechen oder sich ein Buch signieren zu lassen.

Wir bitten um Anmeldung unter WhatsApp oder Telefon

Melanie Hähnle (0157/56283392)

Hierzu laden wir alle Mitglieder sowie interessierte Gäste herzlich ein.

Landfrauenverein Laufen am Kocher



Herzliche Einladung

Spiel und Spaß für Jung und Alt ist das Motto an unserem 2. Spielenachmittag am **Montag, 20.02.2023 ab 14.30 Uhr im Bonhoeffer-Saal in Sulzbach-Laufen, Ortszentrum.**

Für Verpflegung ist gesorgt. Es können Spiele und Karten von zu Hause mitgebracht werden.

Keine Voranmeldung – kommt einfach vorbei – wir freuen uns auf viele Gäste!

Am **31.01.2023** erlebten die Landfrauen und ihre Gäste einen lehrreichen, informativen und abwechslungsreichen Vortrag. Mit vielen praktischen Tipps für den Alltag endete ein genialer Nachmittag.

Wir danken Christa Autenrieth ganz herzlich dafür.

Kochertalchor Sulzbach-Laufen 1859



Chorprobe

Die nächste Chorprobe findet statt am Dienstag, den 14. Februar um 20.00 Uhr im Clubraum der Stephan-Keck-Halle.

Rheuma-Liga Sulzbach-Laufen

Die Rheuma-Liga-Gruppe in Sulzbach-Laufen trifft sich **jeden Donnerstag im Ortszentrum in Laufen.**

1. Gruppe ab 17.30 Uhr

2. Gruppe ab 18.05 Uhr

Ansprechpartnerin: Gertrud Wohlfarth, Tel. 07976/3320581.

Wir bieten an: Funktionstraining für Wirbelsäule und Gelenke.

Neben der Gymnastik bietet die Rheuma-Liga noch vieles mehr.

Was alles, erfahren Sie bei der Rheuma-Liga Schwäbisch Hall, Tel. 0791/53134 oder im Internet www.rheuma-liga-bw.de.

Toleranz ist die Fähigkeit, Widerspruch zu ertragen.



Philipp Soupault

Landjugend Kohlwald



Hüttenfasching

Die Landjugend Kohlwald feiert am Samstag, den 11. Februar eine Faschingsparty in der Hütte im Kohlwald. Das Faschingsmotto lautet: „Ziehe ein Kostüm an, das mit dem ersten Buchstaben deines Vornamens beginnt!“

Um 18.00 Uhr gehts mit dem Kinderfasching los, ihr könnt euch auf verschiedene Spiele freuen. Im Anschluss gibt es bei guter Musik und Stimmung eine Faschingsparty für Jung und Alt ab 20.00 Uhr.

Jahreshauptversammlung der Landjugend Kohlwald e.V.

Die Jahreshauptversammlung der Landjugend Kohlwald findet am **Samstag, den 18. März 2023 um 20.00 Uhr** im Gasthaus Waldhorn im Kohlwald statt.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind bis spätestens 11. März 2023 beim 1. Vorsitzenden Dennis Kaiser einzureichen.

Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

1. **Begrüßung und Bericht des ersten Vorsitzenden**
2. **Bericht des Schriftführers**
 - Bericht über die Jugendgruppe
 - Bericht über die sportlichen Aktivitäten
 - Bericht der Schlepperfreunde
3. **Bericht des Kassiers**
 - Bericht der Kassenprüfer
4. **Entlastung der Vorstandschaft**
5. **Wahlen**
 - 2. Vorsitzende: Tabea Beißwenger, Sebastian Haas
 - 2. Kassier: Amelie Schneider
 - Beisitzer: Katja Waldenmaier, Johannes Stadelmaier
 - Schriftführer: Sebastian Staiger
6. **Verschiedenes**
 - Anfragen/Aussprache
 - Termine

Über euer Kommen freut sich die Vorstandschaft der Landjugend Kohlwald e.V.

TV Sulzbach-Laufen 1982



Die ordentliche **Mitgliederversammlung** des Tennisvereins Sulzbach-Laufen 1982 e.V. findet am **Samstag, den 25. Februar 2023 um 18.00 Uhr** im **Gasthof Steinäckerle** in Sulzbach statt.

Alle aktiven und passiven Mitglieder werden zu dieser Versammlung herzlich eingeladen.

Für das leibliche Wohl wird eine „kleine Speisekarte“ angeboten.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Berichte
 - 1. Vorsitzender
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Schatzmeister
 - Aussprache zu den Berichten
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahlen
 - Gemäß unserer Satzung müssen für 2 Jahre gewählt werden:
 - 2. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Jugendwart
 - 2. Beisitzer
- Ehrungen
- Änderung Beitragsordnung
- Abstimmung Investitionen
- Beschlussfassung über evtl. eingegangene Anträge
- Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis zum 11. Februar 2023 schriftlich beim 1. Vorsitzenden Daniel Glier, Obere Ziegelhalde 4, einzureichen. Wir freuen uns auf euch!
Die Vorstandschaft.

**IM VEREIN
IST SPORT AM SCHÖNSTEN...**

Mach mit!



Vor Ort gut versichert.



**Generalagentur
Peter Angstenberger**
Aalener Straße 9
74429 Sulzbach-Laufen
Telefon 07976 9876-0
Telefax 07976 987676
peter.angstenberger@
wuerttembergische.de



württembergische

Der Fels in der Brandung.

Schützenverein 1902 Sulzbach am Kocher



Thekendienst im Schützenhaus

Sonntag, 12.02.2023 Ingo Beißwenger
Mittwoch, 15.02.2023 Manfred Krieger
Freitag, 17.02.2023 Ute Kasten

Um für unsere Metzelsuppe, die am **Freitag 24. Februar 2023 ab 18.00 Uhr** im Schützenhaus stattfindet, besser disponieren zu können, bitte ich euch, euch bis Sonntag, den 19. Februar in die ausgehängte Liste im Schützenhaus einzutragen.

Telefonische Anmeldungen bitte zu den üblichen Öffnungszeiten Montag und Freitag ab 18.00 Uhr und Sonntag ab 10.00 Uhr unter 07976/695 oder tagsüber unter Mobil 0172/9390571
Reinhold Widmann

Verein der Hundefreunde Sulzbach-Laufen

An die Mitglieder des VdH Sulzbach-Laufen e.V.,

**Einladung zur Jahreshauptversammlung
am Samstag, 25.02.2023 um 19.30 Uhr im Vereinsheim**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrungen
3. Berichte
 - a) Vorstand
 - b) Ausbildungsleiter
 - c) Kassier
 - d) Kassenprüfer
4. Feststellung der fristgerechten Einladung und der Beschlussfähigkeit
5. Entlastung
6. Wahl des 2. Vorsitzenden
7. Termine 2023
8. Ehrungen
9. Anträge
10. Verschiedenes

Anträge sind spätestens bis 18.02.2023 schriftlich beim 1. Vorsitzenden Reinhold Frey einzureichen.

Sportliche Grüße

Reinhold Frey, Vellbach 1, 73569 Eschach

CDU Limpurger Land beim Pferdemarkt Gaildorf

Beim Pferdemarkt in Gaildorf am Montag, den 13.02.2023, werden wir einen Infostand vor der evangelischen Stadtkirche anbieten.

Von 8.00 bis ca. 12.30 Uhr werden wir gerne Bürgerinnen und Bürger informieren und uns mit ihnen austauschen.

Von 10.00 bis 11.00 Uhr werden MdB Christian von Stetten und die CDU-Fraktionsvorsitzende des Kreistages Schwäbisch Hall, Isabell Rathgeb, am Stand zur Diskussion bereitstehen.

Auch MdL Tim Bückner hat seinen Besuch angesagt.

Alle Bürger und Bürgerinnen sind herzlich eingeladen und wir freuen uns auf einen interessanten Austausch.

Bären-Metzgerei Oesterle

Gutes aus der Region
in handwerklicher Qualität
seit 1932.

Bärenberg 6, 74429 Sulzbach-Laufen
Telefon 0 79 76/6 71

Bärenstarke Angebote:

Magere Schweineschnitzel	100 g	1,19 €
Deftiges Bruzzelfleisch	100 g	1,35 €
Frische Schinkenwurst	100 g	1,38 €
Schwarzwurst	100 g	1,15 €
Bauerngegartener Schinken	100 g	1,75 €
Rote	100 g	1,15 €
Geflügelsalat Gärtnerin	100 g	1,35 €
D Donautaler 45 % Fett i. Tr.	100 g	-,99 €

Am Freitag ab 11.00 Uhr aus der Warmtheke:

gegrillte Haxen

Zum Wochenbeginn am Montag, 13.02. bis Mittwoch, 15.02.2023, bieten wir:

Hausgemachte Leberknödel	100 g	-,88 €
Paprikalyoner	100 g	1,40 €
Roter Schwartenmagen	100 g	1,09 €

**Am Montag, 13.02.2023 ist unser Geschäft
am Nachmittag geschlossen.**

**Die Praxis ist vom 17.02. bis einschließlich
24.02.2023 geschlossen.**

Unsere Vertretung übernehmen folgende Ärzte:

Zentrum Familienmedizin im Ärztehaus in Gaildorf, Karlstr. 19, Tel. 0 79 71/9 69 70

Dr. Schütt in Fichtenberg, Am Viechberg 6/1, Tel. 0 79 71/41 42 (20.02.-24.02.23)

Am Montag, den 27.02. sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.

Ihr Praxisteam Dr. Häußer

GRAF-PÜCKLER-
HEIM e.V.



WIR SUCHEN:

WOHNBEREICHSLEITUNG
(M/W/D)

**ALTENPFLEGEHELFER / GESUNDHEITS-
UND KRANKENPFLEGEHELFER**
(M/W/D)

HAUSWIRTSCHAFTERIN
(M/W/D)

WIR FREUEN UNS AUF IHRE BEWERBUNG PER E-MAIL IM PDF-FORMAT AN:
personal@graf-pueckler.de • www.graf-pueckler.de



Made in Germany

**Für die Montage unserer Straßenkappen
suchen wir eine komplette Mannschaft**
(6 Mitarbeiter, keine Alkohol-Drogenvorbelastungen)

Wo?

In unserem neuen Werk in Obersontheim, Stockäcker.
Gebäude im Bau befindlich.

Wann?

Voraussichtlich ab April 2023.

Vollzeitstelle?

Ja

Bezahlung?

Weit über Tarif.

Arbeitsvertrag befristet?

Nein

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungen.

Fa. Serius GmbH, Hauptstraße 1, 74423 Obersontheim
E-Mail: howet@t-online.de

Damit der letzte Weg in liebevoller Erinnerung bleibt.

martin frey
Bestattungsinstitut
Gaildorf · Obersontheim · Gschwend

TAG & NACHT Gaildorf
0 79 71 / 2 30 30 Robert-Bosch-Str. 20
www.bestattungen-frey.de

Eine Anzeige im Mitteilungsblatt erweckt besondere

Aufmerksamkeit!



ANWALTSKANZLEI | HAPKE-LENZ



- **Arbeitsrecht**
(auch Betriebsverfassungsrecht)
- **Vertragsrecht**
(auch in englischer Sprache)
- **Medizinrecht**

Silvia Hapke-Lenz
Rechtsanwältin

IN BÜROGEMEINSCHAFT MIT
Anwaltskanzlei Mayer
Ulrike Thamm (FH)
Dipl.-Betriebswirtin, Steuerberaterin

Steinerner Steg 6
74523 Schwäbisch Hall
Tel. 07 91/9 46 08 10
Fax 07 91/9 46 08 14

E-Mail:
info@anwalt-hapke-lenz.de
www.anwalt-hapke-lenz.de